

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/9226 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8591 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 -ThürHhG 2024-)

Rot-Rot-Grüne Projekte gegen Andersdenkende und gegen politischen Pluralismus stoppen

Die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wird in den folgenden Titeln wie folgt geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz 2024 in Euro
1	02 01	682 75	Finanzbeteiligung für die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH	3.900.000	-2.900.000	1.000.000
2	02 01	684 77	Zuschüsse für Maßnahmen der Bürger*innenbeteiligung, Partizipation und Antidiskriminierung	427.000	-427.000	0
3	02 02	685 01	Zuwendungen für wissenschaftliche Forschungen zu Einstellungen und zur Haltung zur demokratischen Kultur in Thüringen	160.000	-160.000	0
4	02 05	684 03	Zuschüsse an politische Jugendverbände	255.000	-255.000	0
5	02 05	685 05	Zuschüsse für politische Stiftungen	450.000	-450.000	0
6	03 03	686 71	Zuschüsse für Präventions- und Beratungsarbeit	508.000	-508.000	0
7	03 10	124 02	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Parkflächen	3.000	-2.100	900
8	03 10	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	5.307.600	-3.307.600	2.000.000
9	03 10	428 01	Entgelte der Arbeitnehmer	1.285.100	-1.285.100	0
10	03 10	453 01	Trennungsgeld abgeordneter, versetzter oder eingestellter Bediensteter, Umzugskostenvergütungen	7.000	-7.000	0

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Beschluss- empfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz 2024 in Euro
11	03 10	453 62	Trennungsgeld für Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen	1.000	-1.000	0
12	03 10	511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	180.000	126.000	54.000
13	03 10	514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen	199.600	-139.700	59.900
14	03 10	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	290.000	-203.000	87.000
15	03 10	518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Geräte	213.500	-149.450	64.050
16	03 10	519 02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Einzelfall bis 25.000 Euro	150.000	-150.000	0
17	03 10	525 62	Sachaufwand für Fortbildung	11.000	-7.700	3.300
18	03 10	526 01	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	60.000	-60.000	0
19	03 10	527 01	Dienstreisen	37.000	-37.000	0
20	03 10	527 02	Dienstreisen (Ausland)	500	-500	0
21	03 10	527 62	Reisen während der Fortbildung	10.000	-10.000	0
22	03 10	531 01	Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen	17.000	-17.000	0
23	03 10	531 02	Tagungen, Konferenzen und Veranstaltungen	4.000	-4.000	0
24	03 10	535 01	Geräte für Fachaufgaben	22.000	-15.400	6.600
25	03 10	536 01	Für Zwecke des Verfassungsschutzes	200.000	-200.000	0
26	03 10	537 02	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	4.000	-1.000	3.000
27	03 10	546 01	Sonstige sächliche Verwaltungsaufgaben	3.000	-2.100	900
28	03 10	547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.500	-1.050	450
29	03 10	631 01	Sonstige Erstattungen an den Bund	134.000	-93.800	40.200
30	03 10	711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	190.000	-190.000	0
31	03 10	811 01	Erwerb von Kraftfahrzeugen	81.000	-81.000	0
32	03 10	812 02	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen	210.000	-147.000	63.000
33	04 31	429 82	Nicht aufteilbare Personalausgaben	220.000	-220.000	0
34	04 31	526 82	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	140.000	-140.000	0
35	04 31	531 82	Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen	50.000	-50.000	0
36	04 31	533 82	Fortbildung im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit	220.000	-220.000	0
37	04 31	541 82	Ehrenzeichen, Preisgelder und sonstige Auszeichnungen	8.000	-8.000	0
38	04 31	547 82	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	30.000	-30.000	0
39	04 31	633 82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des "Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit"	877.000	0	877.000
40	04 31	684 82	Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sowie Kooperationspartner für Gewaltprävention	4.600.000	-4.600.000	0
41	04 31	633 06	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	26.135.100	-3.884.100	22.251.000

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Beschluss-empfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz 2024 in Euro
42	04 43	637 06	Förderung der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung	1.400.000	-1.400.000	0
43	04 43	684 03	Förderung des Landesverbandes der freien Träger	122.200	-122.200	0

Zu den Mindereinnahmen von insgesamt 2.100 Euro und Minderausgaben von insgesamt 21.610.700 Euro findet sich die Kompensationsrechnung im Antrag Nummer 1 "Allgemeine Rücklage" (vergleiche Drucksache 7/9272).

Begründung:

Zu Nummer 1:

Prinzipiell kann staatliche Förderung der Medienwirtschaft einen positiven wirtschaftlichen Effekt zeitigen. Zugleich besteht aber das Risiko, dass sich der entsprechende Kulturbetrieb infolge staatlicher Förderung mehr und mehr zu einer Subventionskultur entwickelt, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit preisgibt. Daher ist die entsprechende staatliche Förderung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu Nummer 2:

Unter dem vorgeblichen Ziel, Diskriminierung zu bekämpfen und "die" Partizipation zu erhöhen, werden zahlreiche sogenannte NGO ("Nichtregierungsorganisationen") gefördert, deren Arbeit tatsächlich gegen den politischen Pluralismus gerichtet ist, der Indoktrination dient und sich insbesondere gegen politisch Andersdenkende und Regierungskritiker wendet. Derartige weltanschauliche, antipluralistische Agitation kann im Rechtsstaat nicht mit staatlichen Mitteln finanziert werden.

Zu Nummer 3:

Die Studie Thüringen-Monitor hat sich seit langem unter methodologischen und staatspolitischen Gesichtspunkten als fragwürdig erwiesen. Das Projekt hat sich überlebt und ist in seiner bisherigen Form entbehrlich.

Zu Nummer 4:

Politische Parteien erhalten bereits staatliche Förderung und können daher ihre Jugendorganisationen selbstständig finanziell unterstützen.

Zu Nummer 5:

Politische Parteien werden bereits durch Steuergelder gefördert. Mit diesen Mitteln können die Parteien ihre Stiftungen eigenständig finanzieren. Außerdem haben Stiftungen die Möglichkeit, durch Spenden eigenes Einkommen zu generieren.

Zu Nummer 6:

Zu UT 0100: Mit einer Auszahlung von Fördermitteln an den institutionell geförderten Verein "Thadine" hat die Landesregierung bis vor kurzem gegen den § 11 Abs. 2 der jährlichen Haushaltsgesetze verstoßen.

Dieses Gesetz selbst lässt keine "Erleichterungen" hinsichtlich der Zu-
leitung von Wirtschaftsplänen an den HuFA zu (500.000-Euro-Grenze).
Zudem handelt es sich bei dem betreibenden Verein "Thadine e.V." nicht
um eine unabhängige, sondern erkennbar um eine von der rot-rot-grü-
nen Landesregierung abhängige und politisch nicht neutral arbeitende
"Beratungsstelle". Der Verein, der keine Mitgliedsbeiträge erhebt, erhält
eine staatliche Vollfinanzierung (institutionelle Förderung). Die Förderung
eines erkennbar einseitig weltanschaulich ausgerichteten Vereins, des-
sen ideologisch geprägte Tätigkeit aktenkundig ist, ist mit dem weltan-
schaulich neutralen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren.

Zu UT 0200 und 0300: Eine Förderung von Beratung gegen sogenann-
te "Hatespeech" ist nicht erforderlich, da Beleidigungen, die nicht vom
Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind, zur Anzeige gebracht
werden können. Hierzu bedarf es keiner weiteren Beratungsstellen oder
Präventionsprojekte.

Zu Nummern 7 bis 32:

Das Amt für Verfassungsschutz verfehlt erkennbar seinen gesetzlich
definierten Zweck, indem es friedliche Opposition, welche klar auf dem
Boden der Verfassungsordnung steht, diffamiert und verächtlich macht.
Die Arbeit der Behörde richtet sich vielfach gegen die Rechte der frei-
en Meinungsäußerung oder das Parteienprivileg des Grundgesetzes.
Für ein derartiges Vorgehen dürfen keine Steuergelder ausgegeben
werden. Angesichts dieses Zustands ist das Amt zunächst personell
und sächlich erheblich zu verschlanken. Das Amt soll sich auf die Ab-
wehr von Wirtschaftsspionage und Terrorismus konzentrieren, wofür es
mit einem deutlich geringeren Personalbestand auskommt. 50 Prozent
der Stellen können gestrichen werden (siehe Drucksache 7/9132 vom
7. Dezember 2023).

Zu Nummern 33 bis 40:

Das im Kapitel "Jugend" abgebildete Programm der TGr. 82 "Thüringer
Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit/Gewalt-
prävention" führte mit einem Volumen an Landeszuschüssen von mehr
als sechs Millionen Euro in der Vergangenheit zu Doppelförderungen;
das Programm ist auf Landesebene entbehrlich und wird daher gestri-
chen. Jugendförderung muss allgemein bleiben und darf weder einsei-
tig weltanschaulich ausgerichtet sein, noch Klientelförderung für Mig-
ranten darstellen. Integration muss Integration in die überlieferte Kultur
und Lebenswelt Thüringens sein, die für jeden offen ist. Die Bundesmit-
tel werden ungeachtet der übrigen Ausgabenstreichungen in TGr. 82 an
die Kommunen weitergegeben, da die Integration von Integrationswil-
ligen und der Ausschluss von Doppelförderungen dort am besten ge-
währleistet ist.

Zu Nummer 41:

Der Ansatz von 22.251.000 Euro entspricht der Mindesthöhe der För-
derung gemäß Drucksache 7/153. Die derzeitige Schulsozialarbeit ist
erkennbar auch durch politische Meinungsbeeinflussung von Schülern
geprägt. Die Mittel des Titels sind hierfür nicht vorzusehen.

Zu Nummer 42:

Politische Bildung in einer freiheitlichen pluralistischen Gesellschaft muss
auch im Rahmen der Erwachsenenbildung die freie und mündige Ur-

teilsbildung der Bürger zum Ziel haben, die nur auf der Basis einer prinzipiell pluralistischen, neutralen Informationsvermittlung erfolgen kann. Entsprechende Bildungsarbeit muss daher allgemein und (partei-)politisch neutral bleiben, darf nicht auf die Bekämpfung unliebsamer, etwa oppositioneller Meinungen abheben, keine Regierungspropaganda und keine Klientelförderung sein. Ein großer Teil der mit diesem Untertitel finanzierten Projekte weckt Zweifel daran, dass hier eine neutrale und sachliche politische Erwachsenenbildung gefördert wird. Vielmehr ist angesichts beispielsweise von einschlägigen VHS-Programmen zu befürchten, dass die hier geförderten Projekte der politischen Indoktrination und der Etablierung betreuten Denkens unter dem Deckmantel der politischen Bildungsarbeit dienen. Für derartige Zielsetzungen dürfen Steuergelder nicht ausgegeben werden.

Zu Nummer 43:

Institutionelle Ausstattung erfährt laut Vorlage 7/5829 vom 2. November 2023 die LOFT/Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e. V., die - wie aus dem Internetauftritt des Vereins klar hervorgeht - eine eindeutig nicht politisch neutrale Haltung einnimmt und somit nicht gemeinnützig arbeitet.

Für die Fraktion:

Cotta